

TAXORDNUNG

Gemäss Reglement Gesundheitsamt vom 20.09.2023
gültig ab 01.01.2024 (*Ersetzt Taxordnung vom 01.01.2023*)

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen, Bewohner und Pensionsgäste (nachfolgend: Bewohner:innen) des Alters- und Pflegeheims Brüggli, Dulliken (nachfolgend: APH Brüggli).

Art. 2 Anpassung der Taxen

Die Taxordnung und die Taxtabelle werden periodisch durch die Heimkommission auf folgende Punkte überprüft:

- Einhaltung der durch den Kanton Solothurn erlaubten Höchstbeträge
- Angemessene Ansätze unter Berücksichtigung der Kosten für den Heimbetrieb
- Verrechnung der besonderen Leistungen

Allfällige Anpassungen werden der Verwaltung der Genossenschaft zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 3 Leistungen vor Eintritt ins Brüggli

Art. 3.1 Leerstandsgebühr vor Eintritt

Falls ein Eintritt kurzfristig noch nicht erfolgen kann, wird während maximal 14 Tagen eine Leerstandsgebühr in der Höhe der reduzierten Pensionstaxe von CHF 165.50 pro Tag verrechnet. Wird ein vereinbarter Eintritt (definitiver Eintritt oder Ferienzimmer) abgesagt, wird eine Aufwandsentschädigung von CHF 500.00 erhoben.

Art. 4 Leistungen beim Eintritt ins Brüggli

Art. 4.1 Eintrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Eintritt wird eine Eintrittsgebühr von CHF 500.00 verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossiereröffnung
- Beschriftungen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten usw.)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Einzug an Werktagen (z.B. Transport von privaten Möbeln/Kleidern vom Eingang ins Zimmer, Aufhängen von Bildern).

Art. 4.2 Interner Zimmerwechsel

Bei einem freiwilligen heiminternen (d.h. von dem/der Bewohner:in gewünschten und nicht medizinisch oder pflegerisch indizierten) Zimmerwechsel wird eine Pauschale von CHF 200.00 verrechnet. Ein durch das Brüggli veranlasster heiminterner Wechsel (z.B. aufgrund eines veränderten Gesundheitszustandes) wird nicht verrechnet.

MEIN
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

Art. 4.3 Beschriftung Kleider

Die private Kleidung von neueintretenden Bewohner:innen muss nach Standard des APH Brüggli (Einheitlichkeit zur effizienten Erkennbarkeit in der Wäscherei usw.) beschriftet werden. Für diese Leistung wird beim Eintritt eine Pauschale von CHF 150.00 verrechnet.

Art. 5 Leistungen während des Aufenthalts im Brüggli

Art. 5.1 Leistungen als Bestandteil der Pensionstaxe

Die nachfolgenden Leistungen stellen ein Basisangebot dar, welches als Bestandteil der Pensionstaxe erbracht wird.

A. Unterkunft:

- Unterkunft im APH Brüggli
- Kleiderschrank im Keller
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Toilettenpapier
- Reinigung des Zimmers (mind. 2x pro Woche), inkl. Bad, der Gehhilfen und Rollstühle, Entsorgung Haushaltsabfälle
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume (zusammen mit anderen Bewohnern/-innen)
- Pflegebett (ausgenommen sind Sonderanfertigungen) und -Nachtisch
- Barrierefreier Zugang zu allen relevanten Räumen
- Bauseitige Zimmeranschlüsse Festnetztelefonie und TV (die Benutzung wird als Gebühr separat verrechnet, s. 5.3)
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt

B. Verpflegung:

- Täglich 3 Mahlzeiten inkl. Mineralwasser (ohne Alkohol)
- Sonderkostformen auf ärztliche Verordnung
- Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten
- Freie Konsumation von Mineralwasser / Tee / Kaffee auf der Abteilung (nicht im Restaurant)
- Krankheitsbedingter Zimmerservice

C. Sicherheit:

- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag (die erbrachten Pflegeleistungen gehen zu Lasten der Pflegegabe)
- Verwaltung von Bargeld (Taschengeld)
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls und/oder eines Rollators (gilt nicht für Sonderanfertigungen, z.B. für Übergrössen), inkl. Reinigung und Unterhalt
- Allfällige Sicherheitslösungen, z.B. bei Weglaufgefährdung oder bei Sturzgefahr

D. Serviceleistungen:

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inkl. kleiner administrativer oder technischer Unterstützung (z.B. Telefonate, Mail oder digitale Anliegen)
- Kurzberatung / Schalterberatungen
- Interne Postverteilung
- Vorbereitung von Arztvisiten
- Radio- und TV-Gebühren (für Privatpersonen und Unternehmen)
- Kabelfernsehanschluss (ohne Gebühren)
- Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 100.00 / Deckungssumme CHF 10 Mio.)
- Hausratversicherung (Selbstbehalt CHF 500.00 / gesetzlicher Elementarschaden-Selbstbehalt 10%, min. CHF 2'500.00, max. CHF 50'000.00 / Deckungssumme CHF 10'000.00). Hausrat im Wert über CHF 10'000.00 muss durch den Bewohner selbst versichert werden
- Organisieren von Transportdiensten
- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Drittkosten wie z.B. chemische Reinigung für besondere Wäschestücke)

E. Betreuungsleistungen

Durch die allgemeine Betreuungstaxe, die zum heutigen Zeitpunkt in der Pensionstaxe enthalten ist, sind folgende Leistungen abgedeckt:

- Betreuung durch Pflegepersonal, wie z.B. Gespräche führen oder Zuhören, soziale Kontakte der Bewohner unterstützen, Begleitung bei kurzen Spaziergängen
- Kleinere Besorgungen, falls dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr durch den/die Bewohner:in oder Angehörige erledigt werden kann
- Alltagsgestaltung und Aktivierung
- Unterhaltungsangebot und Ausflüge
- Bade-Dienst
- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten

Art. 5.2 Pflegeleistungen

In der Pflorgetaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton Solothurn vorgeschriebenen System RAI (Einstufung ins 12-stufige System). Die Einstufung nach RAI/RUG (basierend auf dem CH-Index) wird beim Eintritt des Bewohners und danach jeweils halbjährlich vorgenommen. Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die Pflorgetaxe ausserhalb von periodischen Abklärungen angepasst
- Grundpflege inkl. Nagelpflege an Händen und Füssen (nicht medizinisch oder kosmetisch)
- Behandlungspflege
- Pflegematerial gem. Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL), falls durch die Pflegestufe vorgesehen
- Abgabe von Medikamenten

MEIN
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

- Spezialpflege bei auffälligem Verhalten, welches durch die RAI-Pflegeeinstufung abgedeckt ist, wie bspw. Zusatzleistungen im Zusammenhang mit Hygieneaufwand

MEIN
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

Art. 5.3 Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen

Folgende Leistungen sind nicht in den Taxen inbegriffen und werden in der Monatsrechnung als separate Leistungen aufgeführt:

A. Unterkunft und Service

- Gesprächstaxen gemäss Telefon-Provider;
- WLAN-Gebühr / Datenmenge / Geschwindigkeit unbeschränkt (CHF 25.00 pro Monat)
- Miete Fernsehgerät (CHF 10.00 pro Monat)
- Miete Telefonapparat (CHF 7.00 pro Monat)
- Batterien zu Hörgeräten
- Flickarbeiten an Wäschestücken (CHF 70.00 pro Stunde)
- Über der normalen Abnutzung liegenden Schäden in Zimmern und an Einrichtungen
- Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt) (CHF 20.00 pro Tag)
- Couverts, Schreibpapier, Briefmarken
- Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige, Beistände oder administrativ beauftragte Personen
- Entsorgung von privatem Mobiliar
- Botengänge (CHF 70.00 pro Stunde, CHF 0.70 pro km)
- Transportdienste mit Brüggli-Fahrzeugen (innerhalb 5 km-Radius, CHF 20.00 pauschal)
- Transportdienste mit Brüggli-Fahrzeugen (ausserhalb 5 km-Radius, CHF 70.00 pro Stunde, CHF 0.70 pro km)
- Begleitung zu Arztbesuchen oder Begleitung bei Behördengang (CHF 70.00 pro Stunde, CHF 0.70 pro km)

B. Private Auslagen der Bewohner (eigene Lebenshaltungskosten)

Die folgenden Auslagen werden durch die Bewohner selbst oder deren Angehörige bzw. durch Drittpersonen getätigt resp. in Auftrag gegeben. Beispielfhaft sind aufgeführt (Liste nicht abschliessend):

- Krankenkassenprämien
- Ausfüllung von Steuererklärungen
- Steuern
- Toilettenartikel (Zahnpasta, Seife, Shampoo, Rasierapparat und Zubehör usw.)
- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben (z.B. Lindor-Kugeln, Sugus, usw.)
- Persönliche Kleider und Schuhe, chemische Reinigung von Spezialwäsche
- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration (inkl. Blumen)
- Coiffeur
- Kosmetische Fusspflege
- Raucherwaren, Leckereien, Zeitschriften, Tageszeitungen

- Restaurantbesuche
- Spezialgetränke (z.B. Softdrinks, Bier, Wein)
- Vermögensverwaltung
- Juristische Unterstützung, z.B. im Zusammenhang mit Liegenschaftsverkäufen oder Erbschaften

C. Nicht in der Pflorgetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung

Durch die Pflorgetaxe nicht abgedeckte Kosten sind u.a. (Liste nicht abschliessend):

- Ärztliche Betreuung
- Medikamente
- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufenrelevanz und ohne ärztliche Verordnung
- Kassenpflichtige Hilfsmittel
- Laboruntersuchungen
- Brillen, Kontaktlinsen
- Hörgeräte, Batterien zu Hörgeräten
- Prothesen (Zähne usw.)
- Krankentransporte
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen
- Ärztlich verordnete podologische Leistungen (Leistung durch zugelassene Podologiepraxis direkt an Krankenversicherung)
- Physio- und Ergotherapie

MEINE
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

Art. 5.4 Taxreduktion bei Abwesenheit

A. Ermässigung der Pensionstaxe

Bei Abwesenheit durch Spitalaufenthalt (stationär), Psychiatrie, Ferien, Rehabilitation, usw. wird anstelle einer ordentlichen nur eine reduzierte Pensionstaxe erhoben. Ein- und Austrittstage resp. An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.

Die Pensionstaxe wird wie folgt reduziert:

- Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt):
Reduktion CHF 12.00 pro Tag ab 1. Abwesenheitstag
- Unplanbare Abwesenheit, z.B. bei Spitalaufenthalt nach Sturz:
Reduktion CHF 12.00 pro Tag ab dem 6. Abwesenheitstag

Die Reduktion ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt. Das heisst, bei längeren Abwesenheiten von über 30 Tagen pro Jahr wird die volle Pensionstaxe verrechnet.

B. Reduktion Pflorgetaxe

Bei Abwesenheit durch Spitalaufenthalt, Ferien, usw. entfallen die Pflorgetaxen. Der Tag der Abreise und der Rückkehr gilt als anwesend. Längere Abwesenheiten, wie Ferien- oder Spitalaufenthalt, sind EL-meldepflichtig.

Art. 6 Leistungen bei Austritt aus dem APH Brüggli oder Tod

Art. 6.1 Austrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt wird eine Austrittsgebühr von CHF 500.00 verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossierschliessung
- Beschriftungen entfernen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten usw.)
- Wiederinstandstellung des Zimmers (inkl. gründliche Reinigung)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Auszug, z.B. Transport von privaten Möbeln/Kleidern vom Zimmer zum Ausgang, Desinfektion, einfache Restaurationsarbeiten

Art. 6.2 Spezifische Leistungen

A. Leistungen im Todesfall

- Die Kosten für das Zurechtmachen und Einkleiden des Verstorbenen (ohne Kleider) betragen pauschal CHF 50.00
- Die ordentliche Zimmerreinigung und die Raumdesinfektion sind Bestandteil der Austrittsgebühr
- Behebung von ausserordentlichen Schäden an der Infrastruktur durch externe Dienstleister: nach effektivem Aufwand (evtl. Versicherungsfall)
- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Möbeln): Verrechnung nach Aufwand (CHF 70.00 pro Stunde sowie CHF 0.70 pro km)
- Administrative Arbeiten (z.B. Kündigung von Abonnements, Versicherungen oder Mitgliedschaften): Verrechnung nach Aufwand (CHF 70.00 pro Stunde)
- Dienstleistungen der Cafeteria (z.B. Trauermahl): Verrechnung nach Aufwand bzw. Preisliste der Gastronomie
- Übrige Dienstleistungen (z.B. Abdankungsfeier): Verrechnung nach Aufwand (CHF 70.00 pro Stunde)

B. Leistungen bei anderen Austrittsgründen

- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Möbeln): Verrechnung nach Aufwand (CHF 70.00 pro Stunde sowie CHF 0.70 pro km)
- Administrative Arbeiten (z.B. Adressänderungen von Abonnements, Versicherungen oder Mitgliedschaften): Verrechnung nach Aufwand (CHF 70.00 pro Stunde)

Art. 6.3 Kurzaufenthalte

Für Kurzaufenthalte (z.B. im Ferienzimmer) werden keine zusätzlichen Gebühren oder Pauschalen in Rechnung gestellt. Hingegen wird eine Eintrittsgebühr bzw. Austrittsgebühr über CHF 500.00 erhoben (siehe Kurzaufenthalter-Vertrag). Die Kündigungsfrist der Kurzaufenthalter beträgt 7 Tage rollend. Nach 30 Tagen wandelt sich ein Kurzaufenthalter-Vertrag automatisch in ein Festvertrags mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen um.

MEIN
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

Im Todesfall wird das Zimmer bis zum Ende der Vertragsdauer, jedoch bis maximal 7 weitere Tage nach dem Todestag weiterverrechnet.

Art. 6.4 Leerstandsgebühr

A. Im Todesfall

Aus Pietätsgründen wird von den Angehörigen im Todesfall keine umgehende Räumung des Zimmers verlangt. Spätestens nach 14 Tagen soll das Zimmer geräumt sein. Bis zum 30. Tag nach dem Ableben des/der Bewohner:in wird die reduzierte Pensionstaxe von Fr. 165.50 verrechnet. Sollte das Zimmer vor Ablauf dieser 30 Tage wieder besetzt werden, wird diese Gebühr anteilmässig gekürzt.

B. Andere Austrittsgründe

Bei einem freiwilligen Austritt gilt die im Pensionsvertrag vereinbarte einmonatige Kündigungsfrist auf das Ende des nachfolgenden Monats. Tritt der/die Bewohner:in vorher aus, werden die Taxen gemäss Art. 5.4 bzw. Art. 6.1 und Art. 6.2 B verrechnet. Eine weitere „Leerstandsgebühr“ wird nicht verrechnet.

Art. 7 Depots/Vorauszahlungen

Art. 7.1 Für Bewohner mit Wohnsitz Kanton Solothurn

Die „Clearingstelle des Kantons Solothurn“ übernimmt allfällige ungedeckte Kosten nach einem Todesfall bis max. zur Höhe CHF 12'500.00 (gegen Abgabe des Verlustscheins oder einer anderen Bestätigung über die Zahlungsunfähigkeit).

Art 7.2 Für Bewohner mit einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn

Für die Minimierung des Debitorenverlustrisikos wird für Bewohner mit einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn vor dem Eintritt ins APH Brüggli ein Depot von CHF 13'000.00 verlangt.

Art. 8 Rechnungsstellung

Als Taxschuldner gilt der Bewohner persönlich bzw. der nach Pensionsvertrag bestimmte Vertreter. Die Zahlungskonditionen sind wie folgt:

Art. 8.1 Vorausverrechnung der Pensionstaxe

Die Pensionstaxen (inkl. Ausbildungs- und Investitionskostenpauschalen) werden im Voraus verrechnet. Es werden die effektiven Tage des folgenden Monats in Rechnung gestellt (z.B. werden Ende Februar 31 Tage für den Monat März in Rechnung gestellt.). Mit der Schlussrechnung werden allfällige zu viel verrechnete Tage rückerstattet.

Art. 8.2 Verrechnung der Pflögetaxe

Die Pflögetaxen werden im Nachhinein verrechnet. Die gemäss KVG/KLV vorgeschriebene Patientenbeteiligung wird dabei separat ausgewiesen und zu Lasten des/der Bewohner:in verrechnet.

Art. 8.3 Verrechnung sonstiger Dienstleistungen

Sonstige Dienstleistungen (siehe Art. 5.3) werden im Nachhinein verrechnet.

Art. 8.4 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist betragt 30 Tage netto.

Art. 8.5 Mahnwesen

Die erste Mahnung erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist und ist im Sinne einer Zahlungserinnerung nicht mit einer Gebuhr belegt. Die Zahlungsfrist nach der ersten Mahnung betragt 10 Tage.

Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebuhr von CHF 50.00 verrechnet. Die Zahlungsfrist nach der zweiten Mahnung betragt 5 Tage. Ausserdem kann ein Verzugszins von 5% ab Tag 1 nach dem ursprunglichen Falligkeitsdatum verrechnet werden (inkl. Zinseszinsregelung).

Die Institutionsleitung ist befugt, betroffene Bewohner:innen ber unbezahlte Rechnungen zu informieren, falls die Begleichung durch einen im Pensionsvertrag bestimmten Vertreter erfolgen soll.

Art.9 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxtabelle und die Taxordnung treten per 01.01.2024 in Kraft.

Alters- und Pflegeheim Bruggli, Dulliken



Susy Roth
Prasidentin Genossenschaft



Walter Rhiner
Prasident Heimkommission



Fabian Ruhle
Institutionsleitung

MEIN
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstatte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

Tarife für Sonderleistungen

Gebühren	Basis	Pro	Preis [CHF]
Eintritt	Art. 4.1		500.00
Austritt	Art. 6.1		500.00
Freiwilliger interner Zimmerwechsel	Art. 4.2		200.00
Leerstand bei kurzfristiger Verschiebung (reduzierte Pensionstaxe)	Art. 3.1	Tag	165.50
Leerstand bei Absage vor Eintritt	Art. 3.1		500.00
Leerstand nach Ableben (reduzierte Pensionstaxe)	Art. 6.4	Tag	165.50
Dienstleistung			
Kleiderbeschriftung (bei Eintritt)	Art. 4.3		150.00
WLAN-Gebühr (Datenmenge/Geschwindigkeit unbegrenzt)	Art. 5.3	Monat	25.00
Miete Fernsehgerät	Art. 5.3	Monat	10.00
Miete Telefonapparat	Art. 5.3	Monat	7.00
Flickarbeiten an Wäschestücken	Art. 5.3	Std	70.00
Behebung von ausserord. Schäden in Zimmern und an Einrichtungen	Art. 5.3		Verrechnung nach Aufwand bzw. gemäss Rechnung Drittleister
Behebung von ausserordentlichen Schäden an Infrastruktur	Art. 6.2		
Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt)	Art. 5.3	Tag	20.00
Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige	Art. 5.3	Monat	30.00
Leistungen des Technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Mobiliar, etc.)	Art. 5.3	Std / km	70.00 / 0.70
Art. 6.2			
Botengänge	Art. 5.3	Std / km	70.00 / 0.70
Transportdienste < 5 km-Radius	Art. 5.3	Fahrt	20.00
Transportdienste > 5 km-Radius	Art. 5.3	Std / km	70.00 / 0.70
Begleitung zu Arzt- / Spitalbesuchen oder Begleitung bei Behördengang	Art. 5.3	Std / km	70.00 / 0.70
Zurechtmachen und Einkleiden des Verstorbenen (ohne Kleider)	Art. 6.2		50.00
Administrative Arbeiten (z.B. Kündigung von Abonnements, Versicherungen oder Mitgliedschaften) nach Aufwand	Art. 6.2	Std	70.00
Dienstleistungen der Cafeteria (z.B. Trauermahl)	Art. 6.2		Verrechnung nach Aufwand bzw. Preisliste der Gastronomie
Übrige Dienstleistungen	Art. 6.2	Std	

MEIN
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

Alters- und Pflegeheim Brüggli, 4657 Dulliken



Taxtabelle ab 1. Januar 2024

(Ersetzt Taxtabelle vom 01.01.2023)

Grundlagen: RRB Nr. 2023/1583 vom 26.09.2023 und Reglement „Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn“, Verfügung vom 27.11.2023; gültig ab 01.01.2024.

Pflege						Pensionstaxe (inkl. Investitions- pauschale CHF 26.00, Ausbildungszuschlag Pflege CHF 2.00) pro Tag		Tagesansätze zu Lasten Bewohner		Monatsansätze zu Lasten Bewohner (30 Tage pro Monat)		Zur Information Total Tagesansätze Pflege und Pension		abzgl. Anteil KK / RF	Zur Information Total Monatsansätze Pflege und Pension		abzgl. Anteil KK / RF
Pflegestufe	Min.	RUG	Anteil KK	PaBe	Anteil RF	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ		EZ	DZ	
1 - a	0 - 20	PA0	9.60	7.65	-	177.50	175.50	185.15	183.15	5'554.64	5'494.64	194.75	192.75	9.60	5'842.64	5'782.64	288.00
2 - b	21 - 40	PA1	19.20	15.35	3.75	177.50	175.50	192.85	190.85	5'785.64	5'725.64	215.80	213.80	22.95	6'474.14	6'414.14	688.50
3 - c	41 - 60	BA1, PA2	28.80	23.00	11.60	177.50	175.50	200.50	198.50	6'015.14	5'955.14	240.90	238.90	40.40	7'227.14	7'167.14	1'212.00
4 - d	61 - 80	BA2, IA1	38.40	23.00	27.15	177.50	175.50	200.50	198.50	6'015.14	5'955.14	266.05	264.05	65.55	7'981.64	7'921.64	1'966.50
5 - e	81 - 100	CA1, PB1, PB2	48.00	23.00	42.65	177.50	175.50	200.50	198.50	6'015.14	5'955.14	291.15	289.15	90.65	8'734.64	8'674.64	2'719.50
6 - f	101 - 120	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	57.60	23.00	58.15	177.50	175.50	200.50	198.50	6'015.14	5'955.14	316.25	314.25	115.75	9'487.64	9'427.64	3'472.50
7 - g	121 - 140	CA2, IB2, PD1, SE1	67.20	23.00	73.70	177.50	175.50	200.50	198.50	6'015.14	5'955.14	341.40	339.40	140.90	10'242.14	10'182.14	4'227.00
8 - h	141 - 160	CB1, PD2, RLA, RMA	76.80	23.00	89.20	177.50	175.50	200.50	198.50	6'015.14	5'955.14	366.50	364.50	166.00	10'995.14	10'935.14	4'980.00
9 - i	161 - 180	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	86.40	23.00	104.70	177.50	175.50	200.50	198.50	6'015.14	5'955.14	391.60	389.60	191.10	11'748.14	11'688.14	5'733.00
10 - j	181 - 200	PE2, RLB	96.00	23.00	120.25	177.50	175.50	200.50	198.50	6'015.14	5'955.14	416.75	414.75	216.25	12'502.64	12'442.64	6'487.50
11 - k	201 - 220	CC2, SE2, SSB	105.60	23.00	135.75	177.50	175.50	200.50	198.50	6'015.14	5'955.14	441.85	439.85	241.35	13'255.64	13'195.64	7'240.50
12 - l	221 +	RMC, SE3, SSC	115.20	23.00	151.25	177.50	175.50	200.50	198.50	6'015.14	5'955.14	466.95	464.95	266.45	14'008.64	13'948.64	7'993.50

Legende: PS: Pflegestufe; Min.: Minuten; RUG: Pflegebedarfsgruppen (Resource Utilization Groups); PaBe: Patientenbeteiligung Pflege; KK: Krankenkasse; RF: Restfinanzierung durch Kanton/Gemeinde; EZ: Einzelzimmer; DZ: Doppelzimmer
 Zugelassene Höchstattaxe Kanton Solothurn: CHF 186.50 pro Tag (inkl. Investitionskostenpauschale CHF 26.00 und Ausbildungsbeitrag CHF 2.00)
 Tarif-Reduktion bei Doppelzimmer gilt nur für nicht verwandte Bewohner

Ermässigung der Taxen gemäss Art. 6 des kantonalen Reglements.


 Susy Roth
 Präsidentin Genossenschaft


 Walter Rhiner
 Präsident Heimkommission


 Fabian Ruhlé
 Institutionsleitung